

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 41 (1944)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

7. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1944

B. Entscheide kantonalen Behörden.

13. Versetzung in eine Arbeitsanstalt. *Wer administrativ oder gerichtlich zu Freiheitsentzug verurteilt worden ist, hat daraus entstehende privatrechtliche Verluste und Schäden selbst zu tragen.*

Mit Beschluß Nr. 2851 vom 11. Juni 1943 ist S., geb. 1905, für ein Jahr in die Arbeitsanstalt St. Johannsen versetzt worden. Sein Bruder beschwert sich in seinem Auftrag in einer an den Regierungsrat des Kantons Bern gerichteten Eingabe vom 16. Oktober 1943 gegen die Direktion des Armenwesens, die den Versetzungsantrag gestellt hatte, weil sie die Miete für die Wohnung und das Atelier des S. nicht bezahlt habe. Er verlangt, daß die Armendirektion für den Mietzins im Betrage von Fr. 100.— für die Zeit vom 24. August bis 24. November 1943 aufkomme. Überdies stellt er das Gesuch, es sei seinem Bruder bis längstens 24. November 1943 ein Urlaub zu gewähren, damit er die auf diesen Tag gekündete Wohnung räumen könne. Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Bruder habe in A. (Luzern) Wohnsitz. Er habe daselbst eine Wohnung mit Atelier gemietet. Infolge seiner Versetzung in die Arbeitsanstalt sei er außerstande, die laufende Miete zu zahlen. Der Vermieter habe nun dem Beschwerdeführer für die Miete vom 24. August bis 24. November 1943 Rechnung gestellt. Er sei aber nicht gewillt, einerseits seinen Bruder durch eine bernische Behörde in einer Anstalt internieren zu lassen und andererseits für ihn die Miete zu bezahlen, die S. selber begleichen könnte, wenn man ihn seinen Beruf weiter hätte ausüben lassen. Es sei Sache der Armendirektion, für die Kosten, die sie dem S. durch ihren Versetzungsantrag verursacht habe, „mit allen Begleitumständen“ aufzukommen, oder aber den Mann freizulassen. Auf 24. November möchte S. die Wohnung in A. räumen. Er könne diese Arbeit nicht Dritten überlassen, weil sonst das Atelier und Material durcheinandergerate.

Die Armendirektion lehnt die Übernahme des Mietzinses, sei es aus dem Rechtsgrund einer Verantwortlichkeit für die Versetzung des S. in die Arbeitsanstalt oder in Form einer Unterstützung ab. Sie hat jedoch den Kreisarmeninspektor einer bernischen Nachbargemeinde von A. beauftragt, mit dem Vermieter des S., welcher das Retentionsrecht geltend macht, über die Herausgabe des Mobiliars und der Berufsgeräte zu verhandeln. Die Verhandlungen blieben nach dem Bericht des Armeninspektors erfolglos. Der Vermieter beruft sich auf eine schriftliche Zusicherung des Beschwerdeführers, daß er den Mietzins zahlen werde, sofern der Mietvertrag aufrecht erhalten werde.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Versetzung des S. in die Arbeitsanstalt. Diese hätte, da der Regierungsrat gemäß Art. 64, Abs. 2, des Armenpolizeigesetzes endgültig entscheidet, höchstens mit der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verfassungsverletzung beim Bundesgericht angefochten werden können. Die Frist dazu ist längst abgelaufen.

2. Jedoch verlangt der Beschwerdeführer, daß die Armendirektion, die die Versetzung des S. beantragt hat, dessen mietvertragliche Verpflichtungen erfülle. Er scheint ganz allgemein anzunehmen, daß eine Behörde, die sich veranlaßt sieht, gegen eine Person einen gesetzlich vorgesehenen Freiheitsentzug auszusprechen zu lassen, für die privaten Verbindlichkeiten dieser Person haftbar oder dieser gegenüber schadenersatzpflichtig wird. So müßte z. B. auch ein Strafgericht, das einen Mörder oder Dieb zu Zuchthaus verurteilt, dessen gesamte privaten Verpflichtungen erfüllen, während er die Strafe verbüßt; also seine Familie erhalten, ihm die Miete und die Schuldzinsen zahlen, die von ihm übernommenen Aufträge ausführen usw. Diese Ansicht ist selbstverständlich unhaltbar. Wer sich so aufführt, daß Verwaltungsbehörden oder Gerichte ihn mit Freiheitsentzug bestrafen müssen, hat auch die privatrechtlichen Unannehmlichkeiten, die sich daraus ergeben, selber zu tragen. Der Verurteilte hat Schäden und Verluste, die er infolge eines behördlich auferlegten Freiheitsentzuges erleidet, seinem rechtswidrigen Verhalten und nicht der Amtstätigkeit der urteilenden Behörde zuzuschreiben. Im übrigen ist, wie schon erwähnt, gegen die Versetzung des S. als solche keine Beschwerde erhoben worden. Die Versetzung ist somit als begründet anerkannt, und eine Verantwortlichkeit der antragstellenden oder verfügenden Behörde für die zivilrechtlichen Folgen kommt schon aus diesem Grunde nicht in Betracht.

3. Ob die Armendirektion als Organ der staatlichen auswärtigen Armenpflege, die zur Unterstützung des S. zuständig ist, dessen Mietzinsverpflichtungen in der Form einer Unterstützung übernehmen will, ist in das Ermessen der Armendirektion gestellt. Die Armendirektion lehnt eine derartige Unterstützung ab. Es erscheint in der Tat als unangebracht, die Schwere der gegenüber S., der jahrelang seine Familie vernachlässigt und der Fürsorge der Armendirektion überlassen hat, verhängten Maßnahme dadurch zu mildern, daß dem Versetzten privatrechtliche Verpflichtungen auf dem Unterstützungswege abgenommen werden. Die Armendirektion ist dem S. dadurch entgegengekommen, daß sie eine Vertrauensperson beauftragte, mit dem Vermieter zu verhandeln. Eine Pflicht zu dieser Intervention bestand nicht; ebensowenig eine Pflicht der Armendirektion, weiteres vorzukehren, nachdem die Verhandlungen gescheitert sind.

4. Jedoch ist der Vormundschaftsbehörde von A. von der Angelegenheit Kenntnis zu geben. Sie ist einzuladen, dem S. mit Rücksicht auf seine armenpolizeiliche Zwangsversorgung gemäß Art. 392, Ziff. 1, und Art. 393, Ziff. 2, ZGB einen Beistand zu bestellen. Dieser wird die Interessen des S. gegenüber dem Vermieter zu wahren haben. Die Polizeidirektion erklärt sich bereit, dem S. zur Ordnung seiner Angelegenheiten einen Urlaub zu gewähren. Ob ein solcher notwendig ist, wird der Beistand zu entscheiden haben.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von Franken 20.— werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Vormundschaftsbehörde von A. (Luzern).

4. Die Polizeidirektion ist ermächtigt, dem S. auf begründetes Gesuch des zu ernennenden Beistands hin unter den nötigen Sicherheiten einen kurzen Urlaub zur Ordnung seiner Angelegenheiten zu gewähren.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. November 1943.)

14. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Pflichtige wird durch den Umstand, daß er von seiner Mutter nicht auferzogen worden ist, dieser gegenüber von seiner gesetzlichen Beitragspflicht nicht befreit.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 20. Dezember 1943 den von H. B., geb. 1919, von I., in B., für seine im Asyl versorgte Mutter, Frau S. gesch. B. zu bezahlenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. November 1943.

Gegen diese Verfügung erklärte H. B. den Rekurs mit dem Antrag auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Für Frau S. muß im Asyl ein Kostgeld von Fr. 4.— pro Tag bezahlt werden. Der abgeschiedene und wiederverheiratete Ehemann ist nach Scheidungsurteil zu Fr. 40.— monatlichen Alimenten verpflichtet, konnte aber in den letzten Jahren nicht mehr als Fr. 30.— monatlich leisten. Neben ihm ist nur noch der Sohn H. B. aus erster Ehe beitragsfähig.

2. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die Verwandtenbeitragspflicht eine strenge, d. h. es kann selbst dann ein angemessener Beitrag auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Betrag gezwungen ist, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

H. B. verdient gegenwärtig Fr. 371.65 Brutto- oder Fr. 347.65 Nettolohn. Er ist ledig und hat nur für sich zu sorgen. Außerordentliche Zwangsauslagen sind nicht nachgewiesen. Bei diesen Verhältnissen kann H. B. Fr. 20.— monatlich für seine Mutter leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Seine Weigerung hat ihren Grund auch in der Tatsache, daß er nicht von seiner Mutter auferzogen wurde. Dies vermag aber die gesetzliche Beitragspflicht nicht aufzuheben. Sie besteht so lange, als die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter andauert.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern vom 20. Dezember 1943 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. März 1944.)

15. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Begriff der günstigen Verhältnisse im Sinne von ZGB Art. 329, Abs. 2.*

Auf Ansuchen der Armenbehörde B. hat der Regierungsstatthalter X. mit Entscheid vom 20. Dezember 1943 den von J. M., Negotiant in B., für seinen Bruder zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 10.— monatlich, zahlbar ab Dezember 1942.

Gegen diesen Entscheid erklärte J. M. den Rekurs an die Oberinstanz, mit dem Antrage auf Reduktion seines Beitrages auf Fr. 5.— monatlich.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

Weder die Unterstützungsbedürftigkeit des Bruders, noch die Beitragspflicht des J. M. sind bestritten, sondern einzig die Höhe des zu leistenden Beitrages. Rekurrent hat ein Mehrfamilienhaus mit einer reinen Grundsteuerschätzung von Fr. 21 380.—. In Wirklichkeit besitzt er aber mehr Vermögen, da der Verkehrswert über der Grundsteuerschätzung steht. Der Zinsertrag wird dem Eigentümer erlauben, zinsfrei oder wenigstens nahezu zinsfrei zu wohnen. Dazu kommt der Erwerb aus dem Betrieb der Spezereihandlung, der mit Fr. 2000.— jährlich eingeschätzt ist. Rekurrent muß nur noch für sich und seine Frau sorgen und kann seinen Bedarf im Haushalt weitgehend aus der Spezereihandlung zu Ankaufspreisen decken. Seine Verhältnisse sind daher so, daß er einen angemessenen Verwandtenbeitrag für seinen Bruder leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen.

Berücksichtigt man die Tatsache, daß der Bruder mit Fr. 50.— monatlich unterstützt werden muß, so erscheint ein monatlicher Beitrag von Fr. 10.— angemessen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungstatthalteramtes X. vom 20. Dezember 1943 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Entscheides werden festgesetzt auf Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr) und J. M. zur Zahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. März 1944.)

16. Unterstützungspflicht von Verwandten. Begriff der günstigen Verhältnisse im Sinne von ZGB Art. 329, Abs. 2.

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 23. Dezember 1942 den von A. I., Chefmagaziner, für seinen Bruder F. I. in der Fürsorgeanstalt X. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. November 1942.

Gegen diese Verfügung hat A. I. rechtzeitig Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Reduktion seines Beitrages auf Fr. 10.— monatlich.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

Nach konstanter Praxis werden günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. II ZGB immer dann angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen.

A. I. bezieht als Chefmagaziner eine Jahresbesoldung von Franken 6840.— plus Fr. 600.— Teuerungszulagen. Nach Abzug der Beiträge für Pensions-, Kranken- und Ausgleichskasse werden ihm monatlich Fr. 565.— netto ausbezahlt. Der Mietzins beträgt Fr. 130.— monatlich. Ferner will Rekurrent Fr. 100.— monatlich als Amortisation für ein Darlehen von Fr. 2000.— zahlen. Daß diese Ratenzahlungen tatsächlich regelmäßig erfolgen, ist aber nicht bewiesen worden. Aber selbst wenn dies angenommen wird, so bleiben nach Abzug dieser Rate und des Mietzinses Fr. 335.— monatlich. A. I. hat nur noch für sich und seine Frau zu sorgen. Bei diesen Verhältnissen kann er monatlich Fr. 20.— für seinen seit Jahren in X. versorgten Bruder bezahlen, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Das Kostgeld für den Bruder beträgt Fr. 600.— jährlich, so daß der Beitrag des Rekurrenten dieses nur zum kleineren

Teil deckt, abgesehen davon, daß dieses schon seit Jahren bezahlt werden mußte, ohne daß A. I. zu Beiträgen verpflichtet wurde.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters in B. vom 23. Dezember 1942 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr) und A. I. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Januar 1943.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

17. Administrative Versetzung auf unbestimmte Zeit in ein Versorgungsheim.
Keine Willkür, wenn tatbeständlich die Voraussetzungen zur Versetzung erfüllt sind und der gesundheitliche Zustand des Verurteilten eine Einweisung in ein Spital nicht als nötig erscheinen läßt.

Erwägungen:

1. Der 1891 geborene, wiederholt vorbestrafte Rekurrent F. H. wurde erstmals im Jahre 1936 vom Regierungsrat des Kantons Bern wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels für 2 Jahre in eine Arbeitsanstalt versetzt. Am 14. Juni 1940 wurde er wegen Unverbesserlichkeit erneut für 2 Jahre in eine Arbeitsanstalt eingewiesen. Der Vollzug dieser (am 2. Januar 1942 wegen schlechter Ausführung verlängerten) Versorgung wurde jedoch durch längere Aufenthalte in Spitälern und Armenanstalten unterbrochen, da sich der Rekurrent im Dezember 1940 einer schweren Magenoperation unterziehen mußte und bald darauf an Nierentuberkulose erkrankte. Er ist aus den Spitälern mehrmals entwichen.

Am 7. Januar 1944 beschloß der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Art. 51 ff. des bern. Armenpolizeigesetzes (APG), den Rekurrenten auf unbestimmte Zeit dem Versorgungsheim S. zuzuweisen.

Mit Eingabe vom 24. Januar 1943 beschwert sich der Rekurrent beim Bundesgericht über diese Maßnahme. Er bezeichnet sie als willkürlich, weil er als kranker Mann nicht in ein Armenhaus, sondern in ein Spital gehöre.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde.

2. Die bisherige Lebensführung des Rekurrenten würde es an sich rechtfertigen, ihn gestützt auf Art. 62 Ziff. 2 und 7 APG in einer Arbeitsanstalt zu versorgen. Das ergibt sich ohne weiteres aus den Akten und wird von ihm auch nicht bestritten. Die Arbeitsanstalten sind jedoch nur zur Aufnahme arbeitsfähiger Personen bestimmt (Art. 61 APG). Der Regierungsrat hat den Rekurrenten als nicht arbeitsfähig betrachtet und ihn deshalb in das Versorgungsheim S. gewiesen. Dieses ist, wie der Regierungsrat in der Vernehmlassung ausführt, eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt, insbesondere auch für Personen, die in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten, bei denen aber die notwendige Arbeitsfähigkeit fehlt (Art. 51, 52 Ziff. 3 APG). Daß der Regierungsrat davon absah, den Rekurrenten in ein Spital einzuweisen, ist nicht zu beanstanden. Der Rekurrent ist allerdings krank; doch hat Dr. M. vom Krankenhaus X., in dem sich der Rekurrent zuletzt aufhielt, am 9. September 1943 bestätigt,